

**Merkblatt für Lehrbeauftragte**  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät VI  
Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Sehr geehrte Lehrbeauftragte der Fakultät VI,

wir danken Ihnen, dass Sie die Ausbildung unserer Studierenden durch Übernahme eines Lehrauftrages unterstützen. Nachstehend sind die mit dem Lehrauftrag verbundenen Definitionen, Einzelheiten und Regelungen aufgeführt, die wir zu beachten bitten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Bitte beachten Sie, dass Sie einen Lehrauftrag nur annehmen dürfen, wenn**

- Sie keine Lehrverpflichtung in der Fakultät VI haben oder wenn
- Sie Ihr Lehrdeputat (als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) für das laufende Semester bereits erfüllt haben UND eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:

- a) Es handelt sich um ein Weiterbildungsstudium oder einen berufsbegleitenden Studiengang
- b) Sie sind als Dozierende/r in Teilzeit beschäftigt
- c) Ihre Stelle als Dozierende/r wird über Drittmittel finanziert

**Bitte informieren Sie das Sekretariat des Studiendekanats umgehend bei diesbzüglichen Änderungen während eines Lehrauftrages!**

Prof. Dr. med. Dr. K. P. Kohse, Studiendekan

**Lehrverpflichtung:** Eine über einen (Arbeits-)vertrag mit der Universität auf Grundlage der Lehrverpflichtungsverordnung vereinbarte, persönliche Verpflichtung, eine bestimmte Stundenzahl an Lehre innerhalb eines definierten Zeitraums zu leisten. Diese wird ausgedrückt in Semesterwochenstunden (SWS).

**Lehrdeputat:** Ein Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechtes festgelegte Regellehrverpflichtung einer Stellengruppe, ausgedrückt in Semesterwochenstunden (SWS). Z.B. hat eine Professur i.d.R. ein Lehrdeputat von 9 SWS; ein wiss. Mitarbeiter je nach Verhältnis Forschung/Lehre zwischen 4 und 10 SWS.

**Semesterwochenstunde:** Eine Semesterwochenstunde (SWS) ist eine Rechengröße, die die Lehrverpflichtung bzw. das Lehrdeputat als eine akademische Präsenzstunde (45 Minuten) pro Semesterwoche (in der Regel 14 Wochen) ausdrückt. Eine Lehrverpflichtung von 2 SWS entspricht einer Präsenzzeit von 56 Präsenzstunden a 45 Minuten im Jahr (oder 42 Zeitstunden).

**Lehrauftrag:** Ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, das eine Person zu einem Lehrbeauftragten macht. Dieser hält an einer Hochschule Lehrveranstaltungen, ohne dafür in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Ein Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt. Eine akademische Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

- **Wichtig:** Um Veranstaltungsausfälle (z. B. krankheitsbedingt) wirksam vorzubeugen, bitten wir die Lehrbeauftragten dringend, in Ihren Abteilungen prophylaktisch für eine Vertretungsregelung zu sorgen und die eventuell vertretende Person dem Studiendekanat mitzuteilen. Ferner bitten wir Sie, bei einem Wechsel des vorgesehenen

**Lehrenden unbedingt das Sekretariat des Studiendekanats zu informieren.**

**Vergütung:**

- Lehre von Universitätsmitgliedern und –angehörigen ist im Rahmen ihrer persönlichen Lehrverpflichtung zu leisten. Lehrverpflichtungen haben alle aus Haushaltsgeldern bezahlten Personen, die einen wissenschaftlichen Arbeitsvertrag mit der Universität haben. Das sind in der Regel die Professoren, wiss. Mitarbeiter der Universität und auch die mit der Verwaltung beauftragten Professoren. Diese benötigen im Normalfall keinen gesonderten Lehrauftrag. Titellehre kann grundsätzlich nicht vergütet werden.
- Lehrende der Universitätskliniken, die formal *nicht* Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, leisten die Lehre grundsätzlich auch im Rahmen des gesamten Lehrdeputats der Universitätsklinik und erhalten einen Lehrauftrag. Die Lehre kann erfolgen durch
  - einen bezahlten Lehrauftrag im Rahmen einer Nebentätigkeit (Selbstständigkeit) aus dem Budget der Universitätsklinik
  - einen unbezahlten Lehrauftrag (innerhalb der Dienstzeit)

Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Universitätsklinik, in der Regel die Professorin/der Professor oder die mit der Vertretung beauftragte Person.

- Die Höhe der Vergütung von 80 Euro/Präsenzstunde gilt ausschließlich für ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master/Diplom). Hiermit sind zugleich Fahrtkosten bis zu einer Strecke von 100 km pro Richtung abgegolten. Darüber hinaus können Fahrtkosten bis zu einer Höchstgrenze von 100 Euro/Reisekostenantrag geltend gemacht werden.
- Die Höhe der Vergütung von Lehrbeauftragten ohne einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss beträgt 50 Euro/Präsenzstunde.

➤ **Wichtig: Pro eine Stunde Präsenzzeit (akademische Einzelstunde) sind zwei Stunden Vorbereitung (inklusive evtl. anfallende Kopierkosten)/Anfahrt/Gremienarbeit/Zuarbeit bei der Erstellung von Prüfungen/Erstellen von Prüfungsfragen usw. im Lehrdeputat mit enthalten. Zusätzliche Mittel stehen dafür nicht zur Verfügung! Ohne Einreichen von angeforderten Prüfungsfragen werden Lehraufträge nicht vergütet!**

**Unfallversicherungsschutz:** Aufgrund der Selbständigkeit besteht *kein* Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung des Landes Niedersachsen. Ausgenommen hiervon sind Lehraufträge an Beschäftigte der Universität Oldenburg bei Entlastung im Hauptamt. Für Lehraufträge, für die keine Entlastung im Hauptamt gewährt wird, besteht *kein* Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung des Landes Niedersachsen.

In einer (Universitäts-)Klinik beschäftigte Personen sind durch die Unfallversicherung des Krankenhauses, in dem sie beschäftigt sind, unfallversichert, wenn sie einen unentgeltlichen Lehrauftrag während ihrer Arbeitszeit wahrnehmen (Entlastung im Hauptamt).

Unabhängig hiervon besteht privater Krankenversicherungsschutz durch die Krankenversicherung der/des Lehrbeauftragten.

<b>Art des Lehrauftrages</b>	<b>Unfallversicherung</b>
Vergütete Lehraufträge (alle Lehrbeauftragten im Sinne einer Nebentätigkeit ohne Entlastung im Hauptamt)	Ist privat abzusichern

Lehraufträge an Beschäftigte der Universität ohne Entlastung im Hauptamt	Ist privat abzusichern
Lehrauftrag ohne Vergütung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Universität, wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird (Lehrverpflichtung).	Durch die für die Universität zuständige Unfallversicherung
Lehrauftrag ohne Vergütung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses einer Uniklinik (EvK, Pius, Klinikum, KJK) mit Entlastung im Hauptamt	Durch die für das Krankenhaus zuständige Unfallversicherung

### Handhabung Lehraufträge:

- Nach Einreichung der Personalunterlagen wird ein Lehrauftrag erstellt und dem Lehrenden mit einer Dienstlichen Erklärung (und gegebenenfalls den Zugangsdaten für die Uni-Plattform StudIP) an die Privatadresse zugesandt.  
**Bitte beachten Sie:** Ohne Personalunterlagen und die Übermittlung der Privatadresse kann kein Lehrauftrag erstellt und somit keine Veranstaltung gehalten werden!
- Nach Ende des Moduls/der Lehrveranstaltung (POL/PE jeweils je Semester) sendet der/die Lehrbeauftragte die Dienstliche Erklärung ausgefüllt und unterschrieben an das Studiendekanat der Fakultät VI zurück.  
**WICHTIG:** Wir bitten darauf zu achten, die Stundenzahl auf der Dienstlichen Erklärung korrekt anzugeben!
- Nach Ende eines Moduls/einer Lehrveranstaltung (bei POL/PE je Semester) werden alle Dienstlichen Erklärungen zur Vergütung an das Dezernat für Finanzen der Universität Oldenburg weitergeleitet.
- Mit den **Zugangsdaten** kann sich jeder Lehrbeauftragte bei StudIP anmelden und über diese Plattform eigene Lehrveranstaltungen einsehen und z. B. Dateien in Veranstaltungen uploaden, Räume und Zeiten von Veranstaltungen einsehen, Änderungen persönlicher Daten selbst vornehmen etc. Die Zugangsdaten sind außerdem notwendig um die Prüfungsplattform zu bedienen. Dazu gehören die Erstellung und das Review von Prüfungsfragen sowie die Bearbeitung von studentischen Einsprüchen.